

Verwaltungsverordnung über die Honorierung und Aufwands- erstattung für Referententätigkeiten im Erzbistum Paderborn

Zur Honorierung und Erstattung von Aufwendungen für Referententätigkeiten im Bereich der Bildungsarbeit, soweit sie vom Erzbistum Paderborn verantwortet und gefördert wird, wird nachfolgende Ordnung erlassen. Nicht erfasst ist der Bereich der berufsbezogenen Fortbildung, soweit sie voll über öffentliche Programme gefördert wird.

1. Allgemeine Regelungen

Für die Honorierung gelten folgende Höchstsätze (brutto):

	Hochschul- lehrer und ausgewie- sene Fach- experten	akad. Re- ferenten/ fachspezi- fische Referenten	Referenten	hauptamt- liche Mitarbeiter (Priester und Laien)
	€	€	€	€
einmaliger Einzelvortrag	205,00	160,00	120,00	50,00
mehrfacher Vortrag	120,00	80,00	60,00	30,00
Seminare/Arbeits- gemeinschaften	---	80,00	60,00	30,00
1/2-Tagesveranstaltungen	280,00	205,00	120,00	50,00
Tagesveranstaltungen	480,00	320,00	205,00	80,00
mehrtägige Veransth./Tag	320,00	205,00	160,00	50,00
Podiumsdiskussion	80,00	50,00	50,00	50,00
Mitarbeit im Leitungsteam einer Veranstaltung/Tag	---	60,00	50,00	50,00

- 1.1 Einzelvortrag umfasst Vorbereitung, Vortrag und anschließende Diskussion.
- 1.2 Der Umfang der Seminare bzw. Arbeitsgemeinschaften umfasst mindestens 2 Unterrichtsstunden pro Veranstaltung, an der im Regelfall mindestens 10 Personen teilnehmen müssen.
- 1.3 Bei der pädagogischen Mitarbeit im Leitungsteam ist in der Regel die Anwesenheit während der gesamten Bildungsveranstaltung erforderlich. Für je sechs Teilnehmer kann ein Leitungsteammitglied honoriert werden. Je Maßnahme kann für max. fünf Leitungsteammitglieder Honorar gezahlt werden (Hauptamtliche Diözesanmitarbeiter werden angerechnet).
- 1.4 Höhere Honorare und Ausnahmen im Bereich von 1.1 bis 1.3 (nicht möglich für hauptamtliche Mitarbeiter) bedürfen der Zustimmung des zuständigen Haupt-/Zentralabteilungsleiters bzw. des Leiters der Einrichtung.

2. Referententätigkeiten hauptamtlicher Diözesanmitarbeiter
 - 2.1 Hauptamtliche Diözesanmitarbeiter (Priester und Laien) erhalten für Referententätigkeiten, Referate usw., die sie im Rahmen ihres dienstlichen Arbeits- und Aufgabenbereiches leisten, keine Honorare.
 - 2.2 Für Referententätigkeiten, die von hauptamtlichen Diözesanmitarbeitern (Priestern und Laien) innerhalb der Erzdiözese bei einem katholischen Träger der Jugend-, Priester- und Erwachsenenbildung wahrgenommen werden, ohne dass eine dienstliche Verpflichtung oder Wahrnehmung von Dienstgeschäften besteht, werden für Laien und Priester die in Ziffer 1 genannten Honorare gezahlt.
3. Fahrt- und Nebenkosten (einschl. Sachkosten)

Fahrt- und Nebenkosten können den Referenten von den Trägern der Bildungsveranstaltungen wie folgt erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der entstandenen Kosten:

 - 3.1 Kirchlichen Mitarbeitern werden Fahrtkosten gemäß den Regelungen der Anlage 15 zur KAVO bzw. den geltenden Regelungen zur Reisekostenerstattung für Geistliche erstattet. Für andere Referenten gelten die Regelungen der Lohnsteuerrichtlinien.
 - 3.2 Verpflegung und Übernachtung der Referenten werden von und ggf. in der Einrichtung gestellt, in der die Maßnahme durchgeführt wird. Die Kosten sind auf dem Honorarbeleg gesondert auszuweisen.
4. Referententätigkeit in der Elterninformationsarbeit der Hauptabteilung Schule und Erziehung

Für die Referenten der Elterninformationsarbeit in der Hauptabteilung Schule und Erziehung gilt die getroffene Sonderregelung.
Die gültige Ordnung wird dieser Ordnung beigelegt.
5. Maßnahmen der Heimvolkshochschulen in Trägerschaft des Erzbistums
 - 5.1 Verpflegung und Übernachtung der Referenten werden von und in den Heimvolkshochschulen gestellt. Die Kosten sind auf dem Honorarbeleg gesondert auszuweisen.
6. Versteuerung von Honoraren

Die Versteuerung der Honorare und Sachbezüge obliegt dem Empfänger.
7. Wirkungsbereich

Diese Verwaltungsverordnung richtet sich an die Verwaltungsstellen, die mit ihrer Umsetzung befasst sind. Rechtsansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden.
8. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Richtlinien außer Kraft.

Paderborn, 30. September 2003

AZ: A 37-13.00.21